

das Appellationsgericht zu Arras, an welches der Königl. Procurator von diesem Spruche appellirte, änderte denselben dahin: Daß M. eine Ehrenbuße thun, ein Schild mit der Inschrift: Muttermörder, tragen, die eine Hand verlieren, lebendig gerädert werden, auf dem Rade sterben, sein Körper verbrant, und seine Asche zerstäubt werden sollte; seine Frau aber eine Ehrenbuße thun, mit einem Schilde mit der Inschrift: Mitschuldige des Muttermordes, gehangen, in das Feuer geworfen und ihre Asche zerstäubt werden sollte. Ohnerachtet nun M. das ihm angeschuldigte Verbrechen beständig geleugnet, und kein Corpus delicti vorhanden war, so wurde doch wegen einer vermutheten Feindschaft gegen seine Mutter, weil sie den Befehl zur Räumung des Hauses gegen ihn und seine Frau ausgewirkt, wegen unerwiesener Drohungen, wegen der Nähe der Kammern dieses Unglücklichen und seiner Mutter, wegen der Kleidungsstücke der Mutter, welche an verschiedenen Orten zerrissen gefunden, und endlich wegen verschiedener in der Mutter Kammer mit Blut besprengt gefundener Sachen, dieses schreckliche Urtheil zu St. Omer an ihm vollzogen. Seine Frau würde ein gleiches Schicksal erfahren haben, wenn nicht eine nahe Niederkunft derselben die Volziehung dieses Bluturtheils verhindert hätte. Mittlerweilen fanden sich verschiedene Bertheidiger der Unschuld, das Gericht fieng an sein Unrecht einzusehen, die Sache wurde aufs neue geprüft, der Ehefrau des M. wurde Ehre und Freiheit wieder geschenkt, und die Ehre des hingerichteten M. wieder hergestellt. Aber wie? Eine dem ganzen menschlichen Geschlechte zuge-